



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 116/07
2 AR 67/07

vom
20. März 2007
in der Strafsache
gegen

wegen räuberischen Diebstahls u. a.

Az.: 21 Js 164/07 Staatsanwaltschaft Bochum
Az.: 292 Js 1225/06 Staatsanwaltschaft Duisburg
Az.: 3 AR 476/07 Generalstaatsanwaltschaft Hamm

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 20. März 2007 gemäß § 4 Abs. 2 StPO beschlossen:

Das beim Amtsgericht - Jugendschöffengericht - Mülheim an der Ruhr anhängige Verfahren 26 Ls 292 Js 1225/06 wird zu dem beim Landgericht - Jugendkammer - Bochum anhängigen Verfahren 3 KLS 21 Js 164/07 verbunden.

Gründe:

- 1 Bei dem Amtsgericht - Jugendschöffengericht - Mülheim an der Ruhr ist gegen den in Haft befindlichen Angeklagten das Verfahren 26 Ls 292 Js 1225/06 anhängig. Im Hauptverhandlungstermin vom 20. Februar 2007 hat das Jugendschöffengericht auf Antrag des Verteidigers und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft beschlossen, das Verfahren an das Landgericht - Jugendkammer - Bochum zu dem dort anhängigen Verfahren 3 KLS 21 Js 164/07 abzugeben. Die Jugendkammer ist bereit, beide Verfahren im Fall ihrer Verbindung einheitlich zu verhandeln und zu entscheiden. Die vom Generalbundes-

anwalt auf die Vorlage des Generalstaatsanwalts Hamm beantragte Verbindung ist zulässig und erscheint im Interesse einer umfassenden Aufklärung und Aburteilung auch sachdienlich.

Rissing-van Saan

Bode

Otten

Fischer

Roggenbuck